

Chronik von Wilhelmsburg

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1928
von Albertus Gehrens, Wilhelmsburg.

Abkommen über das Unterelbegebiet.

Am 5. Dezember 1928 wurde in Hamburg ein Abkommen zwischen Preußen und Hamburg unterzeichnet, das im Unterelbegebiet eine Hafens-, Verkehrs-, Polizei- und Siedlungsgemeinschaft vorsieht. An diesem Abkommen ist Wilhelmsburg und Rattwyf in hervorragendem Maße beteiligt. Bei der Wichtigkeit halten wir die Wilhelmsburg berührenden Abschnitte des Vertrages besonders fest:

Vertrag.

Die Regierungen der Länder Hamburg und Preußen sind übereinstimmend der Auffassung, daß eine einheitliche Entwicklung des hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebietes an der unteren Elbe notwendig ist und erklären ihre Bereitschaft, die hierzu erforderlichen Maßnahmen in gemeinsamer Arbeit so zu treffen, als ob Landesgrenzen nicht vorhanden wären. Zur Herbeiführung dieses Zieles beschließen die Regierungen in erster Linie, die Lösung der bestehenden Fragen auf den Gebieten der Hafengewirtschaft, der Landesplanung und Siedlung, sowie der Verkehrsgestaltung in Angriff zu nehmen und treffen folgendes Abkommen:

I. Bildung einer Hafengemeinschaft.

1. Das Hafengebiet von Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg und Altona ist so zu verwalten und auszubauen, daß für die Wirtschaft ein einheitlicher Gesamthafen entsteht, in dem die Unterschiede, die sich aus der verschiedenen Landeshoheit ergeben, möglichst verschwinden und in dem ein Wettbewerb der beteiligten Einzelhäfen untereinander ausgeschaltet wird.

2. Zur Erreichung dieses Zieles sind zunächst folgende Abkommen in Aussicht genommen:

- a) über die Gründung einer Hafengemeinschaft (vgl. Ziffern 4 bis 7),
- b) über die grundsätzlich gleiche Ausgestaltung der Hafentarife, insbesondere des Hafengeldes und der Kai-, Umschlags- und Lagergebühren,
- c) über den Erlaß einheitlicher Hafenordnungen und die gleichmäßige Handhabung der Hafenpolizei,
- d) über die Aufstellung einer einheitlichen Schiffs- und Güterverkehrsstatistik für das gesamte Hafengebiet,
- e) über ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten der Fischereihäfen,
- f) über die Einrichtung eines Hafenbeirats für das gesamte Hafengebiet,
- g) über den Personenschiffsverkehr auf der Unterelbe.